

EDITORIAL

LSD – Gesetz oder Psychedelikum?



Hermann Wenusch

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG (BGBl I 2016/44; aufgrund der anderen Position des Bindestrichs in der Abkürzung leicht zu unterscheiden vom Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSDB-G BGBl I 2011/24¹) ist wiederum ein echtes Schmankerl für Legisten – herrlich passt es zu den Stilblüten Bundesvergabebezug – BVergG und Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG (die an dieser Stelle bereits früher gewürdigt wurden).

Alleine der Umstand, dass das Gesetz schon ein halbes Jahr nach seinem Inkrafttreten das erste Mal novelliert wurde, lässt legistische Meisterleistung erahnen ... Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Thema nicht um eine völlig neue Materie handelt, weil es sich zum großen Teil bloß um ein Destilat aus dem AVRAG handelt.

Aber im Einzelnen:

Fast schon als üblich kann man die aus der Baupraxis stammenden Falschbezeichnungen „Auftrag“ und „Auftraggeber“ bzw „Auftragnehmer“ bezeichnen. Die Bezeichnungen werden allerdings locker mit der richtigen Bezeichnung „Unternehmer“ gemischt: „*wer als Auftragnehmer [...] die Erbringung zumindest eines Teiles einer [...] geschuldeten Leistung an einen anderen Unternehmer [...] weitergibt*“ (§ 10 (1) LSD-BG). Auch der „Generalunternehmer“ wird als solcher und nicht als „Generalauftragnehmer“ bezeichnet ...

Damit es aber wirklich schön uneinheitlich bleibt, wird der Begriff „Unternehmer“ auch in einer anderen Bedeutung verwendet: „*Der Auftraggeber als Unternehmer haftet für [...]*“ (§ 9 (1) LSD-BG). Man könnte nun vielleicht auf die Idee kommen, dass damit ein Glied irgendwo in der Mitte einer Subunternehmerkette gemeint ist, weil ein solches zugleich Unternehmer und Besteller ist, doch ist dies offenbar nicht die Intention des Gesetzes: Gemeint ist wohl ein Unternehmer iSd UGB bzw KSchG. Und im LSD-BG finden sich die kindlich anmutenden Formulierungen „*nachweislich*“ (immerhin neun Mal)

– die sich übrigens auch im BauKG und dem BVergG findet – und „*wahrheitsgemäß*“ – tatsächlich: Auskünfte sind „*wahrheitsgemäß*“ zu geben – welche Überraschung. Während nun „*wahrheitsgemäß*“ noch eine ziemlich eindeutige Bedeutung hat, ist das bei „*nachweislich*“ überhaupt nicht der Fall – „*nachgewiesen*“ ist wohl alles, wovon das Gericht schließlich überzeugt ist. Gemäß § 10 (2) LSD-BG hat ein öffentlicher Besteller iSd BVergG „*dem Arbeitnehmer*“ (wer immer dies sein mag) „*über die Zulässigkeit der Weitergabe des Auftrages Auskunft zu geben*“, wenn Leistungen unzulässiger Weise an Subunternehmer weiter gegeben werden. Der Arbeitnehmer muss also die unzulässige Weitergabe zumindest konkret behaupten. Wie er zu der Kenntnis gelangen soll, ist aber schleierhaft. Oder wird vom öffentlichen Besteller verlangt, bei jeder substanziierten Anfrage entsprechende Nachforschungen zu pflegen? Wie gesagt: Die Pflicht zur Auskunftserteilung entsteht erst mit einer unzulässigen Weitergabe, weil diese in Abs 2 leg cit bestimmt wird und dieser nur „*[i]m Anwendungsbereich des Abs 1*“ gilt – also eben bei unzulässiger Weitergabe.

Der Rechtsschutz des individuellen Arbeitnehmers ist aber ohnehin recht eingeschränkt: Voraussetzungen für eine Haftung nach § 9 LSD-BG ist nämlich, dass der Arbeitnehmer die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) spätestens acht Wochen nach Fälligkeit des Entgelts informiert. Dies freilich „*unter Angabe eines konkreten Betrages und Lohnzahlungszeitraumes*“ ... Viele der verkürzten ausländischen Arbeitnehmer werden mit dem Begriff BUAK wohl wenig anfangen können.

Immerhin: Das LSD-BG hat davon Abstand genommen, eine „LSD-kundige Person“ für alle Bauherrn und sonstigen Besteller vorzuschreiben, wie das momentan modern zu sein scheint (vgl dazu etwa die „*rückbaukundige Person*“ gemäß § 3 Z 19 Recycling-Baustoffverordnung). Aber was nicht ist, kann ja noch werden – vielleicht wäre dann aber eine andere Bezeichnung anzuraten ...

1 Der Autor bedankt sich bei Dr. Christoph Wiesinger für den entsprechenden Hinweis.